



Jugendordnung:

1. FC Kaiserslautern Handballabteilung

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen der Abteilungsordnung der Handballabteilung des Sportvereins des 1. FC Kaiserslautern.

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendlichen, die Eltern (soweit diese es wünschen) und die Jugendtrainer (soweit diese es wünschen) der Handballabteilung des 1. FC Kaiserslautern, sowie Erwachsene, die sich im Jugendbereich engagieren (wenn diese es wünschen). Als Jugendlicher zählt, wer altersgemäß in der laufenden Saison noch in der Jugend spielt.

§2 Aufgaben und Rechte

Die Handballjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung aller ihrer zufließenden Mittel. Dazu zählen unter anderem die Mitgliedsbeiträge der Handballjugend, die Einnahmen von der Handballjugend organisierten Aktionen und Fördergelder. Genaueres hierzu findet sich in der Abteilungsordnung,

Aufgaben der Handballjugend sind insbesondere:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßen Gesellschaftsformen.
5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
6. Pflege der internationalen Verständigung.
7. Erarbeitung und Umsetzung der Jugendkonzeption.
8. Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebs der Jugendmannschaften, insbesondere die Entscheidung über die Beschäftigung von Trainern, Trainergehältern, deren Aus- bzw. Weiterbildung und die Entscheidung über Meldungen von Mannschaften.
9. Verwaltung der Gelder der Handballjugend.
10. Vertretung der Handballjugend gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Organisationen.

11. Die Handballjugend schickt alle Protokolle ihrer Sitzungen an den Abteilungsvorstand.

Die Handballjugend hat folgende Rechte:

1. Vertretung der Rechte der Handballjugend, Handlungsbefugnis gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Hauptverein, des Verbandes und gegenüber anderen Vereinen, insbesondere der Vereinbarungen über Jugend-Spielgemeinschaften. Der Abteilungsvorstand ist vorab über Entscheidungen zu informieren.
2. Kontovollmacht über das Konto der Handballjugend.
3. Verwarnung, Sanktionierung und Ausschluss ihrer Mitglieder im Sinne der Satzung des Hauptvereins.
4. Der Jugendausschuss stellt die Hälfte des Vorstandes der Handballabteilung. Weitere Mitglieder des Jugendausschusses haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen (ohne Stimmrecht). Der Vorstand der Handballabteilung wiederum hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes der Handballjugend teilzunehmen (ohne Stimmrecht).
5. Die Handballjugend erhält die Protokolle der Sitzungen des Abteilungsvorstandes.

§3 Organe

Organe der Handballjugend innerhalb der Handballabteilung des 1. FC Kaiserslautern sind

1. Die Jugendvollversammlung
2. Der Jugendausschuss

§4 Jugendvollversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Sie sind das höchste Organ der Handballjugend. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Handballjugend.
2. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - c. Aussprache über die Berichte
 - d. Entlastung des Jugendausschusses
 - e. Wahl des Jugendausschusses
 - f. Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - g. Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
3. Die ordentliche Jugendvollversammlung soll im September stattfinden. Sie wird von dem / der Vorsitzenden des Jugendausschusses vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung durch eine Tageszeitung oder durch das

„Betzemagazin“ ist zulässig. Die Einladung soll zusätzlich von den Jugendtrainern im Trainingsbetrieb verteilt werden.

4. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Handballjugend es erfordert oder wenn 25 Mitglieder oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Handballjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
5. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend ist.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Mitglieder der Handballjugend, die das 08. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Mitglieder der Jugendabteilung, die das 08. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch ihren Erziehungsberechtigten vertreten werden.

§5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden Jugend
 - b. einer/einem Stellvertreter(in) Jugend
 - c. einem/einer Kassenwart(in) Jugend
 - d. einem/einer Schriftführer(in) Jugend
 - e. einem Beisitzer Eltern
 - f. einem Beisitzer Trainer Jugend
 - g. einem Jugendvertreter und einer Jugendvertreterin, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind, sofern ein geeigneter Kandidat im passenden Alter gefunden werden kann.
2. Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Handballjugend nach innen und außen. Der/die Vorsitzende und der Kassenwart müssen mindesten 18 Jahre alt sein.
3. Der Jugendausschuss bestimmt, welcher ihrer Vertreter (oder Mitglieder) dem Vorstand der Handballabteilung angehören. Diese müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sofern diese Person vom Jugendausschuss wieder gewählt wird, bleibt sie 3 Jahre im Abteilungsvorstand.
4. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt, und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
5. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches im kommenden Jahr altersgemäß mindestens in der C-Jugend spielt. In Ausnahmefällen dürfen der Jugendvertreter/die Jugendvertreterin auch jünger sein.
6. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben eigenständig im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, dem Jugendkonzept sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Vorstand der Abteilung verantwortlich.

7. Die Sitzung des Jugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Es sollte eine Sitzung im Monat stattfinden (hierfür ist ein regelmäßiger Termin anzustreben).
8. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Handballabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der Gelder der Handballjugend.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, insbesondere dem Stellen von Anträgen, kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§6 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Diese Änderungen müssen mit der Abteilungsordnung konform gehen.

§7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung kann erst nach der Jugendvollversammlung (voraussichtlicher Termin am 12.09. 2012) in Kraft treten.

Sie tritt zum in Kraft.